

# **Satzung für den Schönwalder Anglerverein von 1983 e.V.**

**Die Bisherige Satzung, letzte Änderung vom 14.09.2018, verliert mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung vom: 21.02.2020 ihre Gültigkeit  
Die nachfolgende Satzung tritt in Kraft ab dem: 21.02.2020**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: Schönwalder Anglerverein von 1983 e.V.

Er hat seinen Sitz in 23744 Schönwalde am Bungsberg und ist ein eingetragener Verein unter der Vereinsregisternummer VR 03656 EU des Amtsgerichtes der Hansestadt Lübeck.

Der Verein ist Mitglied im Landesfischereiverband Schleswig Holstein und im deutschen Angelfischerverband e.V.

**Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral.**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Schönwalder Anglerverein erklärt als vorrangigen Zweck, eine dem Tierschutz und der Tiergesundheit angemessene, und fischereilich gute Praxis auszuüben. Die Belange des Gewässers, des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen.

Dem Verein obliegt eine Dokumentationspflicht hinsichtlich des Zustands und Beschaffenheit des Gewässers wie auch der Fänge bzw. des Besatzes mit heimischen Fischen gemäß GME-Vorgaben.

Insbesondere sollen an seinem Gewässer Tier- und Pflanzenbestände sowie ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur, der Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Gewässers und des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.

### **§2a Pachtland, Pachtgewässer und dessen Bewirtschaftung**

Gewässer und Pachtland (Details einzusehen im Pachtvertrag)

Das Angelgewässer „Scheelholzer See“ befindet sich unmittelbar an der Siedlung Scheelholz (Ostholstein), innerhalb einer Pachtlandfläche von 9,4ha.

Der größte Anteil dieser Fläche ist als landwirtschaftliche Nutzfläche unterverpachtet und wird teilweise extensiv bewirtschaftet.

Der SAV bewirtschaftet das Gewässer von ca.2,3 ha,- pflegt die sich anschließenden

Uferbereiche incl. Wiesengehölzsaum unterhalb des Grabeneinlaufs,- die Böschung auf der West/Nordwestseite und den Ufer/Wegbereich bis an den Knickstreifen auf der Ost/Südostseite.

Der Ufersaum darf nur selektiv und von Hand ausgemäht werden.

Ufertypische, heimische Pflanzen dürfen nicht ausgemäht oder entnommen werden.

Auf der gesamten Pachtfläche befinden sich zwei weitere kleine Teiche.

Ost/Südost deutlich rechts neben dem Grabeneinlauf befindet sich eine Wiesensenke, die ohne Zulauf Niederschlagswasser aufnimmt und bei geringen Niederschlagsmengen trocken fällt.

Es besteht eine sehr flache Ablaufrinne zum Angelgewässer.

West/Nordwestlich am Rande des Buchenbestandes, nahe der Siedlung Scheelholz und der Landesstraße 216 befindet sich ein kleiner Teich, der aus zwei Grabeneinläufen gespeist wird.

Beide Gräben entwässern die umliegenden Waldgebiete.

Dieser Teich wird mittels „Überlaufdrainage“ in den Schellholzer See entwässert, er dient ausschließlich als „Amphibien und Insektenteich“ an dem keinerlei Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.

Für die ordnungsgemäße „Überlaufdrainage“ ist der SAV verantwortlich.

Der Scheelholzer See selbst ist aufgestaut innerhalb eines großflächigen Grabensystems (nordöstliches netzförmiges Zulaufsystem zum Lachsbach mit einer Länge von insgesamt ca. 8km vor dem Angelgewässer).

Das Gewässer selbst hat drei Zuläufe: Hauptgraben aus NNO, Nebengraben aus NW, direkt aus dem Buchenwald einmündend, und „Überlaufdrainage“ aus dem naturbelassenem Nebenteich“ westlich gelegen.

Gestaut wird das Angelgewässer durch Anlage und Funktion eines Mönchs mit einer Stauhöhe/Staumark von 102,6 Meter über n.N. .

Das Grabensystem mit den anmutenden „Himmelsteichen“ ist wohl nicht mit dem Grundwasserkörper verbunden, Erkenntnisse von Quelleinleitungen ist uns nicht sicher bekannt.

Die einleitenden Gräben sind im Haupt- und Nebenschluss Bestandteil eines Wasserkörpers im Sinne eines Fließgewässers (Fließgewässer OWK nach WRRL).

Die Gräben werden unterhalten durch den zuständigen Wasser und Bodenverband, „Neustädter Binnenwasser“.

Die vom Schönwalder Anglerverein genutzten Flächen (Gewässer und Uferregion) werden unter den Gesichtspunkten der Natura 2000 wie auch der eines FFH Gebietes bewirtschaftet.

Es gilt das „Verschlechterungsverbot“, so dass die Nutzung ohne nachteilige Wirkung auf die Erhaltungs- und Schutzziele von Natura 2000 und im Sinne eines FFH Gebiets wirken.

Wasserhaushaltsgesetz § 25a Abs. 1+2, §§ 28+29 werden beachtet.

Grundsätzlich:

Der Schönwalder Anglerverein setzt sich für die weitere Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen, für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei ein - im Sinne einer guten fischereilichen Praxis.

Er fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur:

Hege und Pflege des Fischbestandes und seiner Reproduktion im Vereinsgewässer,- unter der Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen, soweit zutreffend.

Ein Fischbesatz erfolgt nur wenn hierfür zwingende fischreifachliche Notwendigkeiten bestehen.

Der einzubringende Fischbesatz (nur wenn unbedingt nötig) besteht in der Regel aus ein bis zweijährigen Jungfischen, bei denen ein deutlicher qualitativer Zuwachs im Laufe der Jahre zu erwarten ist.

Der Besatz wird nach den Kriterien der Gen Management Einheiten (GME) vorgenommen.

Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und eines umfassenden Artenschutzes.

Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“.

Beratung der Mitglieder in Fragen von Natur,- Tierschutz,- Tiergesundheit und der Angelfischerei.

Erhalt und Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der Gesunderhaltung seiner Mitglieder.

Anpachtung oder Kauf von Gewässern.

Förderung der Vereinsjugend.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

**Jugendliche** vor Vollendung des 18. Lebensjahrs gehören der Jugendgruppe des Vereins an.

Die Jugendlichen müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der

erziehungsberechtigten Person zusammen mit dem ausgefüllten Aufnahmeantrag vorlegen.

Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Als **fördernde Mitglieder** können volljährige Personen aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.

Die Aufnahme **erwachsener Bewerber** erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Eine bestandene Fischereiprüfung und ein gültiger Jahresfischereischin ist Mindestvoraussetzung.

Grundsätzlich ist der Beschluss dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln, gleichgültig ob Aufnahme oder Ablehnung durch den Vorstand.

Ein ablehnender Bescheid muss nicht begründet werden.

### **Das Recht am eigenen Bild.**

Es wird grundsätzlich beachtet, jedoch gibt es Ausnahmesituationen.

Es können und werden u.U. Personen oder Personengruppen im Rahmen von Vereinstätigkeiten bzw. Veranstaltungen mit abgelichtet sein auf den zu veröffentlichen Bildern.

Mit der Abbildung der eigenen Person in dem o.g. Zusammenhang erklärt sich jedes Vereinsmitglied einverstanden soweit eine Verbindung zwischen Fotograf und der abgebildeten Person besteht.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

#### **Durch Tod**

#### **Durch Austritt.**

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

#### **Durch Ausschluss.**

Dieser kann erfolgen,-

wenn ein Mitglied gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat, -

das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat, -

wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist, -

gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat, -

innerhalb des Vereins wiederholt und erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,

- oder einer extremistischen Gruppierung angehört oder auch extremistische, rassistische, sexistische, diskriminierende Äußerungen wiederholt von sich gibt.

-Trotz schriftlicher Mahnungen (Einschreiben) und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.  
Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden.  
Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.  
Mit dem vorzeitigen Austritt eines Vorstandsmitgliedes aus dem Verein erlischt umgehend die Zugehörigkeit zum Vorstand.  
Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.  
Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.  
Vereinspapiere sind zeitnah zurückzugeben.

## **§ 6 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Satzung bzw. Gewässerordnung durch Mitglieder**

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung),
- zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis im Vereinsgewässer,
- oder mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Die Mitglieder haben das Recht**

an den Versammlungen aktiv teilzunehmen und zur Jahreshauptversammlung dem Vorstand ganz oder teilweise Entlastung zu gewähren.

Einen neuen Vorstand zu wählen oder sich selbst wählen zu lassen.

Der Verein (die Mitglieder) kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied nach §27 Absatz 2 Satz 1 BGB jederzeit widerrufen.

Ein Widerruf ist nur aus wichtigem Grund möglich (z.B. Pflichtverletzung oder Unfähigkeit das Amt auszuüben).

An Veranstaltungen des Vereins freiwillig teilzunehmen und/oder diese mitzugestalten.

**Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet**, das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ( Tier,- Natur- und Umweltschutz, Wasserhaushaltsgesetz, Jagdrecht),- sowie der festgelegten Bedingungen in der Gewässerordnung auszuüben.

Die Angelfischerei darf nur mit zwei Angelruten ausgeübt werden.  
Fangbeschränkungen sind der Gewässerordnung zu entnehmen.  
Aktuelle Fangbeschränkungen werden öffentlich am Gewässer ausgehängt und im Internett auf der Seite des Vereins bekannt gemacht.

Gastangler dürfen nur in Begleitung eines Mitglieds fischen.

Es gilt die zwei Rutenregelung, eine Rute der Gast, eine Rute das Mitglied.

(Siehe Gewässerordnung!)

Vereinsmitglieder sollten auch auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften bei anderen Mitgliedern achten und diese auf eventuelles Fehlverhalten hinweisen.

Sie sind verpflichtet sich den Amtsträgern des Vereins, den Aufsichtspersonen der Polizei und der Fischereiaufsicht auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.

Sämtliche Fischereipapiere sind beim Angeln mitzuführen.

Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.

### **Leistung der Mitgliedsbeiträge**

Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen.

(Für Kontodeckung bei bestehendem Abbuchungsverfahren ist zu sorgen).

Die Mitgliedsbeiträge werden im I. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres erhoben.

Der Vorstand hat das Recht bei hartnäckiger Zahlungsverweigerung / Verweigerung ein Ausschlussverfahren gegen den Schuldner einzuleiten.

Die Höhe der Jahresbeiträge ist nach Vorschlag des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder zu beraten und zu beschließen.

Dies gilt auch für den deutlich geringeren Jahresbeitrag der Jugendlichen.

Schüler/Umschüler, Auszubildende und Studenten haben den Beitrag für Jugendliche zu entrichten bis zum Ende ihrer Ausbildung.

Das Ende der Ausbildung ist unaufgefordert dem Vorstand anzuzeigen.

In besonderen, finanziell begründeten Härtefällen, obliegt es dem Vorstand auf Antrag des betreffenden Mitglieds die aktive Mitgliedschaft zur Hälfte des jeweils gültigen Jahresbeitrags zu gewähren. (z.B. Harz IV oder „Minirente“).

### **Hinweis:**

Bei Abnahme der Anzahl aktiver Vereinsmitglieder kann die „Härtefallregelung“ nur solange gewährt werden wie die Einnahmen die „Grundausgaben“ decken (Pacht, Jahresbeitrag für den LSFV SH, Fischbesatz).

Können die Grundausgaben nicht mehr gedeckt werden, entfällt die Härtefallregelung und eine Beitragserhöhung des Jahresbeitrags muss erfolgen.

Bei Unterdeckung der Grundausgaben besteht die Möglichkeit allein durch „freiwillige“ Beitragszahler den Verein und das Gewässer zu erhalten.

In diesem Fall sind die Jahresbeiträge gemessen an der dann geringen Mitgliederzahl entsprechend hoch.

Sonstige abgesprochene freiwillige Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienste) sind zu erfüllen.

Die Berechtigung zur Angelfischerei im Vereinsgewässer erhält ein Vereinsmitglied sobald er die für das Kalenderjahr gültigen Beitragsmarken für den Landesverband erhalten hat.

*Hat das Mitglied den Jahresbeitrag noch nicht entrichtet besteht für ihn ein Angelverbot trotz bereits erhaltener Beitragsmarke.*

*Dies Verbot gilt bis zur Zahlung seines fälligen Jahresbeitrags.*

### **Grundsätzlich:**

**Alle Rechte** der Mitglieder **ruhen**, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

### **Passive Mitgliedschaft**

Ein passives Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Es hat das Rederecht auf Vereinsversammlungen.

Es hat das Betretungsrecht des Vereinsgeländes/Uferbegehungsrecht.

Es hat kein Stimmrecht im Verein.

Es hat kein selbstständiges Fischereirecht am Vereinsgewässer.

Die Jahresbeiträge werden für passive Mitglieder in der jeweils geltenden Beitragshöhe zusammen mit den normalen Mitgliedsbeiträgen erhoben/abgebucht.

### **Förderndes Mitglied**

Ein förderndes Mitglied unterstützt die Arbeit des Vereins mit seinem individuellen, finanziellen Beitrag.

Rechte gegenüber dem Verein leiten sich aus der Fördermitgliedschaft nicht ab.

Die passive Mitgliedschaft kann wie die aktive Mitgliedschaft unter gleichen Bedingungen gekündigt werden.

Die Beitragshöhe der passiven Mitgliedschaft wird in der JHV festgelegt.

**Die Fördernde Mitgliedschaft kann monatlich gekündigt werden.**

Bei Jahresbeiträgen ist eine Rückerstattung nicht möglich, bei einem monatlichen Förderbeitrag endet die Mitgliedschaft und Beitragszahlung zum jeweiligen Monatsende.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

Der gesetzliche Vorstand.

Der Gesamtvorstand.

Gewässeraufsicht.

Unabhängiger Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus  
dem Vorsitzenden,  
seinem Stellvertreter,  
einem Schriftführer,  
einem Schatzmeister,  
ein Kassenprüfer  
dem Gewässer,- Natur- und Umweltschutzwart,  
dem Geräte- und Sportwart,  
dem Jugendwart,  
der Gewässeraufsicht.

Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins soweit diese nicht nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen eines anderen Organs vorbehalten sind.

Der **1. Vorsitzende** überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der **2. Vorsitzende** vertritt bei Abwesenheit den 1. Vorsitzenden s.o..

Der **Schatzmeister** zeichnet für eine korrekte Buchführung verantwortlich.

Der **Schriftführer** protokolliert nach Maßgabe einer guten fachlichen Praxis alle Versammlungen auf Vereins und Vorstandsebene.

Die fertigten Protokolle unterschreibt der 1. Vors. und der Schriftführer.

**Die Gewässeraufsicht ist keine Fischereiaufsicht.**

Sie nimmt ausschließlich vereinsintern und deutlich in ihrer Befugnis eingeschränkt die Aufgaben der Fischereiaufsicht wahr. Die Gewässeraufsicht genießt keinerlei Sonderrecht außer der Berechtigung Fischereipapiere einzusehen sowie Geräte, Fang und Köder zu kontrollieren.

Bei festgestellten Verstößen erfolgt eine Meldung an den Vorstand, bei schwereren Verstößen muss die Polizei hinzugezogen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen und dort bestätigen lassen.

Der Vorstand sollte zeitlich gestaffelt gewählt werden.

Eine „Hälfte“ unter dem 1. Vors. in einem Jahr, die zweite „Hälfte“ unter dem 2. Vors.



im Folgejahr. So ist gewährleistet, dass sich immer ein eingearbeiteter (Teil)-Vorstand im Amt befindet.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.  
(Regelhaft finden die Vorstands u. Mitgliederversammlungen am 2. Donnerstag jeden Monats statt.)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (darunter einer der Vorsitzenden) anwesend ist.

Bei Abwesenheit beider Vorsitzenden führt der Schatzmeister in kommissarischer Funktion die Versammlung.

Beendigung eines Vorstandsamts

Dies erfolgt umgehend wenn ein Vorstandsmitglied die Fähigkeit verliert sein Amt auszuüben.

Wenn ein Vorstandsmitglied verstirbt.

Wenn ein Vorstandsmitglied aus dem Verein austritt.

Wenn ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegt und dies schriftlich nach § 126 BGB erklärt.

Die Erklärung ist gültig, sobald das Schreiben dem Vorstand vorliegt.

In dem Schreiben sollte der Zeitpunkt angegeben werden ab wann das Vorstandsamt endet.

## **§ 10 Jugendgruppe**

Die Jugendgruppe umfasst ausschließlich Jugendliche, keine Kinder.

Jugendliche ab dem 12 Lj. können im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeins sein.

Jugendliche (bis zum 16. Lj.) dürfen nur in Begleitung einer über 16 jährigen Person die Angelfischerei ausüben.

Das Jugendschutzgesetz ist immer zu beachten.

Die Jugendlichen organisieren und „beplanen“ sich weitestgehend selbst.

Der Jugendwart begleitet sie bei Bedarf und auf ihren Wunsch hin.

Der Jugendwart ist **nicht** zu jeder gewünschten Jugendaktion oder zu anderweitigen Veranstaltungen verpflichtet.

Er berät sie in allen fischereilichen Fragen.

Die Jugendlichen organisieren und terminieren ihre Veranstaltungen und Versammlungen selbst.

Die Versammlungen können durch einen selbstgewählten „Vertrauensmann“ geleitet werden.

Der Vertrauensmann spricht für die Jugendgruppe.

Seine Amtsperiode umfasst maximal 2 Jahre oder bis Vollendung des 18 Lebensjahres.

Die Jugendlichen oder ihr Vertrauensmann können sich jederzeit mit dem Jugendwart bzw. dem Vorstand besprechen und beraten.

Aktionen der Jugendgruppe können anstelle des Jugendwarts von interessierten

Eltern, Erziehungsberechtigten, oder Vereinsmitglieder vollverantwortlich übernehmen werden.

Bei jeder Veranstaltung muss eine Person mit Fischereiprüfung zugegen sein. Eine besondere Verantwortung kommt dem Nachtangeln zu.

Hier muss zwingend eine verantwortliche, klar zu benennende erwachsene Aufsichtsperson ständig zugegen sein, ebenso eine Person die die Sportfischerprüfung erfolgreich abgelegt hat und für eine gute fischereiliche Praxis vor Ort verantwortlich zeichnet.

Die verantwortlichen Personen müssen dem gesetzlichen Vorstand bei allen Veranstaltungen persönlich bekannt sein.

Die verantwortlichen Personen müssen eine geeignete Erklärung an Eidesstatt abgeben, dass sie keine Verurteilung oder ein Ermittlungsverfahren wegen Sexualdelikten, Gewalttätigkeit, religiöser“ Werbungen/Anwerbungen, Drogendelikten oder anderer krimineller Handlungen bekommen haben oder erwarten.

Idealerweise ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Sie müssen über das Jugendschutzgesetz unterrichtet sein. (Durch den Vorstand.)

Teilnehmende Jugendliche müssen für jede begleitete Aktion eine aktuell datierte schriftliche Einverständniserklärung ihres Erziehungsberechtigten vorlegen.

Diese Erklärung ist im Original vom Vorstand in die Dokumentation des Vereins aufzunehmen.

Der gesetzliche Vorstand muss alle rechtlich relevanten Aktionen der Jugendgruppe voll umfänglich kennen und genehmigen.

Der gesetzliche Vorstand hat das Recht und die Pflicht die verantwortlichen Begleitpersonen anzuerkennen oder abzulehnen.

Eine Ablehnung muss nicht öffentlich begründet werden.

Eine Ablehnung muss der betreffenden Person in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

Eine Ablehnung wird im Vorstand besprochen/begründet und dokumentiert.

In Jugendlagern und bei Jugendveranstaltungen herrscht ein Alkohol- und Drogenverbot.

Eine Raucherlaubnis gilt nur nach den Grundsätzen des Jugendschutzgesetzes und den allgemeinen gesundheitlichen Empfehlungen für Raucher und Nichtraucher.

Der Verein haftet nicht für angerichtete Schäden gegenüber Dritten.

Die Haftpflicht liegt in allen Fällen bei den Erziehungsberechtigten.

Die Jugendlichen verfügen über kein Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung, sie nehmen aber an dieser teil und verfügen hier über Mitspracherecht in ihren Angelegenheiten und Rederecht zu allgemeinen Themen.

Die Jugendlichen haben das Recht einen vom Vorstand bestellten Jugendwart abzulehnen.

Hierzu müssen nachvollziehbare und sachliche Gründe nur dem gesetzlichen Vorstand gegenüber darlegen.

Die Jugendlichen können „Wunschkandidaten“ für die Wahl eines Jugendwarts benennen.

Unser Ziel ist es, dass sich die Jugendlichen zu möglichst selbstständig denkenden

und eigenverantwortlich handelnden Mitglieder des Vereins und der Gesellschaft entwickeln.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat einberufen.

Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse.

Gültige Einladungsformen:

Per Fax

Per E Mail

Per Brief

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer.

Entlastung oder Teilentlastung des Vorstandes.

Wahl der Mitglieder des Vorstandes und eines Kassenprüfer.

Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,

Festlegung der Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder, der Jugendlichen, sonstige Verpflichtungen der Mitglieder.

Wenn nötig Satzungsänderungen.

Entscheidungen:

- über Anträge des Vorstandes, - der Mitglieder, - über Berufungen,  
- gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstiger Maßnahmen gegen Mitglieder.

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt.

### **Ehrungen:**

Geehrt werden Vereinsmitglieder bei einer Vereinszugehörigkeit von 25 und 40 Jahren.

Ehrenmitglied – zum Ehrenmitglied kann ein verdientes Vereinsmitglied vorgeschlagen werden aus den Reihen der Mitglieder.

Die Ernennung ist dem Vorstand vorzuschlagen.

Der Vorstand hat seinerseits ein eigenes Vorschlagsrecht.

Die eigentliche Ernennung ist im Rahmen einer Jahreshauptversammlung durch Abstimmung und einfacher Mehrheit durch die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung rechtswirksam herbeizuführen.

Der Ehrentitel ist lediglich ein ideeller Titel ohne persönliche Vorteile für den Geehrten.

Ehrenvorsitzender,- zum Ehrenvorsitzenden kann nur ein Vorsitzender oder sein Stellvertreter ernannt werden.

Der Vorschlag zur Ehrung kann nur durch den Gesamtvorstand gemacht werden, die Bestätigung ist durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit in der Jahreshauptversammlung herbeizuführen.

Dieser Ehrentitel ist ebenfalls ein ideeller Titel ohne persönliche Vorteile für den Geehrten.

Über alle Versammlungen hat der Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

Zur Jahreshauptversammlung ist eine Anwesenheitsliste der Mitglieder zu führen.

In dieser Liste sollten sich die Mitglieder mit Klarnamen und Handzeichen/Unterschrift eintragen.

Zwingend erforderlich ist diese Liste bei allen Satzungsänderungen.

(Zur Vorlage mit der Satzungsänderung beim zuständigen Amtsgericht.)

## **§ 12 Wahlordnung**

Die turnusmäßige Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vereinsmitglieder in der Jahreshauptversammlung.

Die anstehende Wahl wird in der Einladung zur JHV den Mitgliedern rechtzeitig angekündigt, d. h. spätestens 14 Tage vor der Wahl.

Historisch wurden Einzelwahlen in offener Abstimmung durchgeführt.

Diese Form der Wahl wird bis auf Weiteres beibehalten wenn keine begründeten Einwendungen erhoben werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme pro Kandidat.

Jedes Mitglied kann Kandidaten vorschlagen, auch noch während der Versammlung.

Jedes Mitglied kann sich selbst als Kandidat vorschlagen.

Die Wahl gilt als gewonnen, wenn ein Mitglied die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden als ungültig gezählt.

Es kommt nicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder an, sondern auf die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 13 Entschädigung**

Vorstandsmitglieder **können in begründeten Fällen** für Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung erhalten, die nicht unangemessen hoch sein darf. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand auf Basis des zu leistenden Zeitaufwandes.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren, jeweils 1 Kassenprüfer pro „Legislaturperiode“.

(Die Wahl der beiden Kassenprüfer erfolgt analog der des Vorstandes mit gleicher Begründung.)

Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und der Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung selbst vorzulegen.

## **§ 15 Geschäfts und Gewässerordnung**

Der Schönwalder Anglerverein von 1983 e. V. gibt sich:

**Eine Tagesordnung, da eine Geschäftsordnung rechtlich (noch) nicht erforderlich ist.**

**Eine Gewässerordnung.**

Die Gewässerordnung ist eine eigenständige Ordnung.

Die Gewässerordnung wird in seiner aktuellsten Fassungen jedem Mitglied zugänglich gemacht als PDF Datei auf der Internetseite des Vereins wie auch als gedruckte Version öffentlich ausgehängt im Unterstand am Gewässer.

Jedes Mitglied hat eine Gewässerordnung erhalten.

Jedes Mitglied muss sich eigenverantwortlich über den jeweils aktuellen Stand informieren indem der aktuelle Aushang gelesen wird (Internetseite des Vereins oder der öffentliche Aushang am Gewässer im Unterstand).

Änderungen werden als „Änderung“ mit Datum der bestehenden Gewässerordnung hinzugefügt.

In der Gewässerordnung sind alle Angelegenheiten bezüglich des Gewässers wie auch die Verhaltensmaßregeln der Mitglieder am Gewässer festgelegt.

Die Gewässerordnung wird den jeweiligen Gegebenheiten bzw. aktuellen Gesetzesänderungen sowie den ökologisch/ökonomischen Belangen durch den Gewässerwart in Zusammenarbeit mit dem Vorstand angepasst.

Wir verfolgen einen holistisch-, systemalen Ansatz, der Flora und Fauna beinhaltet, dies gilt auch für den gesamten Uferbereich.

Wir führen an Stelle eines „Hegeplans“ eine Besatzplanung §§ 2,3 LFischG SH 1996 (Hegeplan ab 50 ha Gewässerfläche vorgeschrieben.)

Aus den Daten der Tagesfangmeldung wird eine Fangstatistik für das abgelaufene

Wirtschaftsjahr erstellt, diese dient dann wiederum der Besatzplanung wenn nötig. Tagesfangmeldungen (*nach jedem Fang*) müssen dem Gewässerwart zugänglich gemacht werden (Hinterlegung am Gewässer in der „Fang Box“).

Im Rahmen der „Hegemaßnahmen“ sind dem Gewässerwart in Absprache mit dem Vorsitzenden berufsfischereiliche Maßnahmen zur Bestandsbestimmung/Erhebung wie auch Bestandsregulierung erlaubt wenn dieses fachlich als notwendig erscheint. Diese Maßnahmen müssen dem Tierschutzgesetz wie auch einer guten fischerilichen Praxis genügen.

Der Schönwalder Anglerverein von 1983 e. V. beteiligt sich auch auf Wunsch und unter fachlicher Führung z.B. des Landesfischereiverbandes Schleswig-Holstein oder anderer Institute aktiv und assistierend an forschungs- und wissenschaftlichen Arbeiten.

Wenn es ansonsten als notwendig erscheint wird externes Fachwissen eingeholt und/oder hinzugezogen.

Gesetzliche Grundlagen der Geschäfts / Gewässerordnung

Tierschutzgesetz TierSchG 2006 insbesondere §§1+2, §3 Nr.6, §4, §17 Nr.1

Landesfischereigesetz LFischG SH 1996 §§2+3, §§31+39

Binnenfischerei Verordnung BiVo Sept.2001 §14

Tiergesundheitsgesetz TierGesG 2013

Haltungsempfehlung von Fischen BM Landw. u. Verbraucherschutz 2006, hier final Gutachten für Schleswig Holstein vom 31.August 2014

Tierschutztransportverordnung TierSchTrV 2009

Tierschlachtverordnung TierSchIV 2012

Wasserhaushaltsgesetz § 25a Abs.1+2, §§ 28+29

WRRL EU

Jugendschutzgesetz

Grundanforderungen an die ordnungsgemäße Haltung von Fischen

§ 2 TierSchG Haltung, angemessene Ernährung, Pflege.....

§ 39 LFischG SH ordnungsgemäße Fischerei i.S. einer guten fischereilichen Praxis

Allgemeine Hygieneanforderungen im Umgang mit Fischen, insbesondere das Lebensmittel Fisch.

## **§ 16 Auflösung des Vereins, Satzungsänderung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für eine Satzungsänderung ist ebenfalls eine Mehrheit von dreiviertel der erschienen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Fall der Auflösung des Vereins, der Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der evangelisch- lutherischen Kirchengemeinde Schönwalde a. B. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**Anhang** - bei Auflösung des Vereins, sobald der Beschluss durch die Mitgliederversammlung über die anstehende Auflösung des Vereins vorliegt, muss der Landessportfischerverband über die Auflösung und somit das Freiwerden des Vereinsgewässers informiert werden. So ist eine direkte Weiterverpachtung des Gewässers an einen anderen LSFV Mitgliedsverein möglich. Sinnvoll und wünschenswert ist, schon vor der endgültigen Beschlussfassung des Auflösung des Vereins, den LSFV zu informieren um ggf. vorvertragliche Regelungen mit dem Verpächter zu treffen und interessierten Vereinsmitgliedern einen problemlosen Übertritt in den „nachfolgenden“ Verein zu ermöglichen.

## **§ 17**

Der 1.Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereines erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung am 21.02.2020 in Kraft.

Schönwalde a. B. den 21.02.2020

### **Der gesetzliche Vorstand / der Vorstand**

**1.Vorsitzende**  
Jürgen Mikkat

**2.Vorsitzende**  
Dieter Zerbin